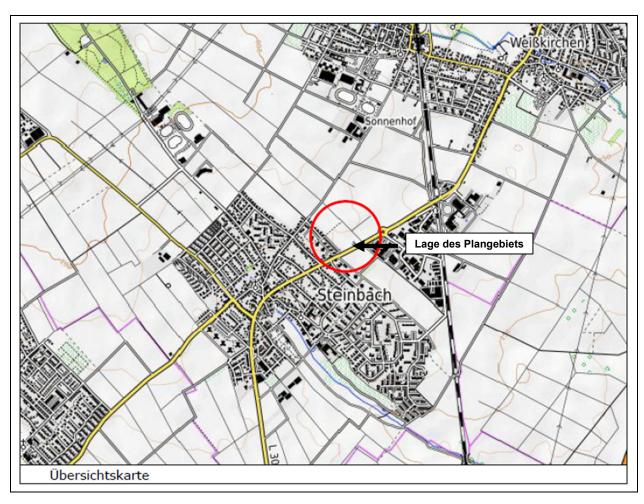
Textliche Festsetzungen

Planstand: Mai 2021



Art der baulichen Nutzung	GRZ	GFZ	Z	OK _{Geb.}
Gewerbegebiet (GE)	0,8	1,2	II	10 m
Flächen für Gemeinbedarf: Anlagen für Sicherheit und Ordnung; hier: Feuerwehrstützpunkt	0,8	1,2	II	13 m

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 BGBI. I S. 1728

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786).

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBI. I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBI. I S. 1057),

Hessische Bauordnung (HBO) i.d.F. vom 28.05.2018 (GVBI. I S. 198), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.06.2020 (GVBI. S. 378)

Textliche Festsetzungen

A) <u>Planungsrechtliche Festsetzungen</u>

1 Flächen für Gemeinbedarf

Zweckbestimmung: Anlagen für Sicherheit und Ordnung; hier: Feuerwehrstützpunkt

Auf der Fläche für den Gemeinbedarf "Feuerwehrstützpunkt." sind folgende Anlagen und Einrichtungen zulässig:

- Einrichtungen für Feuerwehr und DRK
- Fahrzeughalle und Nebenräume
- Fahrzeugstellplätze
- Einsatz- und Übungsbereich
- Ausbildungs-, Aufenthalts- und Verwaltungsräume

Die festgesetzten Flächen für Gemeinbedarf umfassen neben den Gebäuden auch die dazugehörigen Stellplätze und ebenso die vorhandenen und neuzugestaltenden Freianlagen nebst Übungsflächen. Allgemein zulässig sind auch Nebenanlagen, die den genannten Nutzungszwecken dienen.

Der untere Bezugspunkt für die Ermittlung der im Bebauungsplan festgesetzten Gebäudeoberkanten ist die Fahrbahnoberkante (Scheitelpunkt) der Bahnstraße.

2 Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB)

2.1 Gewerbegebiet (§ 8 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO)

2.1.1 Für das Gewerbegebiet gilt (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO):

Die Einrichtung von Verkaufsflächen ist nur für die Selbstvermarktung der im Gebiet produzierenden und weiterverarbeitenden Betriebe zulässig, wenn die Verkaufsfläche einen untergeordneten Teil der durch die Betriebsgebäude bebauten Fläche einnimmt. Davon ausgenommen sind die Sortimentsgruppen Baustoffhandel, Brennstoffhandel, Kfz-Handel, Gartenbaubetriebe und Landmaschinenhandel.

2.1.2 Für das Gewerbegebiet gilt (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO):

Speditionsbetriebe und Fuhrunternehmen sind unzulässig.

2.1.3 Für das Gewerbegebiet gilt (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO):

Bordellartige Gewerbebetriebe sowie Sexshops und Vergnügungsstätten sind nicht zulässig; diese Nutzungen können auch nicht ausnahmsweise zugelassen werden (vgl. § 1

Abs. 5 BauNVO). Ausnahmen gem. § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes – Vergnügungsstätten sind unzulässig (vgl. § 1 Abs. 6 BauNVO).

2.1.4 Für das Gewerbegebiet gilt (§ 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 6 BauNVO):

Maximal vier Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter sind zulässig.

2.2 Höhe baulicher Anlagen (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 18 Abs. 1 BauNVO)

Der untere Bezugspunkt für die Ermittlung der im Bebauungsplan festgesetzten Gebäudeoberkanten ist die Fahrbahnoberkante (Scheitelpunkt) der das jeweilige Grundstück erschließenden Straße, gemessen lotrecht vor der Gebäudemitte.

- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- 3.1 <u>Oberflächenbefestigung</u>: Gehwege, Stellplätze sowie Feuerwehrumfahrten und Hofflächen auf den Baugrundstücken sind in wasserdurchlässiger Bauweise zu befestigen, z.B. mit Rasenkammersteinen, wassergebundener Decke, Fugen- oder Porenpflaster. Die Festsetzung gilt nicht für Fahrspuren, Aufstellbereiche sowie Anlieferungszonen und sofern dies aus Gründen der Betriebssicherheit erforderlich ist für gewerblich genutzte Hofflächen und Stellplätze.
- 3.2 <u>Grundstücksfreifläche:</u> Mindestens 20 % der Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Der Begrünungsanteil schließt die planungsrechtlich festgesetzten Pflanzflächen mit ein.
- 3.3 <u>Beleuchtung</u>: Zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen nachtaktiver Insekten sind für die Außenbeleuchtung ausschließlich Leuchtmittel mit einer Farbtemperatur von 3.000 Kelvin (warmweiße Lichtfarbe) bis maximal 4.000 Kelvin unter Verwendung vollständig gekapselter Leuchtengehäuse, die kein Licht nach oben emittieren, einzusetzen.
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- 4.1 Innerhalb der Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind Einfriedungen und andere bauliche Anlagen unzulässig. Ausgenommen hiervon sind die Flächen für die Regenrückhaltung und die Rigolen.
- 4.2 Entwicklungsziel: Streuobstwiese in Verbindung mit vorhandenem Streuobst Innerhalb der Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist der bestehende Streuobstbestand zu erweitern. Hierfür sind innerhalb der entsprechenden Fläche auf Flurstück 57/1 sechs zusätzliche Hochstamm-Obstbäume traditioneller Obstsorten der Region zu pflanzen. Die Pflanzung erfolgt im Reihenabstand von 12 m, der Pflanzabstand in der Reihe beträgt 10 m. Die Bäume sind mit einem Dreibock und Stammschutz zu versehen; die Pflanzung ist in den ersten 5 Jahren bei Bedarf zu wässern. Zudem ist eine Neuansaat mit Saatgut regionaler Herkunft mit Arten der Glatthaferwiesen vorzunehmen. Zur Vorbereitung der Umwandlung in eine Streuobstwiese ist die Ackerfläche mittels 2-jähriger Nutzung mit stark zehrenden Früchten auszuhagern. Danach erfolgt die Umwandlung zu Grünland. Für einen weiteren Nährstoffentzug ist in den ersten drei Jahren dreimal jährlich zu mähen (Mai, Juli und September). Danach ist auf der gesamten Fläche eine zweischürige Mahd im Juni und September durchzuführen. Für die bereits bestehende Streuobstwiese auf Flurstück 58/3 ist von Beginn der Maßnahme an eine Pflege mittels zweischüriger Mahd vorzunehmen. Das Mahdgut ist auf der Fläche zu trocknen und abzufahren. Eine Beweidung mit Schafen nach dem 1. Schnitt oder als Nachpflege ist zulässig. Eine Düngung ist nicht zulässig.

- 4.3 Entwicklungsziel: Versickerungsmulde (Rückhaltefläche Niederschlagswasser)
 Das Regenrückhaltebecken ist als naturnah gestaltete Mulde auszuführen. Dafür ist es mit typischen Arten der Feuchtwiese anzusäen (u.a. Poa angustifolia, Festuca pratensis, Cynosurus cristatus, Anthoxanthum odoratum, Alopecurus pratensis, Centaurea jacea, Galium album, Leucanthemum vulgare, Carum carvi, Filipendula ulmaria, Lychnis flos-cuculi, Prunella vulgaris, Silene dioica, Succisa pratensis). Die Saatmischung sollte dabei zu 30 % aus Kräutern und 70 % aus Gräsern bestehen. Es ist autochthones Saatgut zu verwenden. Die Fläche ist in Abhängigkeit von der Wüchsigkeit ein- bis dreimal im Jahr zu mähen. Das Mahdgut ist abzuräumen.
- 5 Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und 25b BauGB)
- Westliche Eingrünung: Innerhalb der Fläche mit Bindung für die Entwicklung von Bäumen und Sträuchern ist eine mehrreihige Hecke aus einheimischen und standortgerechten Bäumen und Sträuchern gemäß der unten genannten Artenlisten anzulegen. Der Pflanzabstand der Sträucher beträgt max. 1,5 m. Die Bäume sind in unregelmäßigem Abstand in die Pflanzung zu integrieren. Hierbei gilt: 1 Baum / 25 m², 1 Strauch / 4 m². Der Anteil der Sträucher auf der zu bepflanzenden Fläche beträgt 65 %. Der Anteil der Bäume beträgt 35 %. Die Bäume sind mit einem Dreibock und Stammschutz zu versehen; die Pflanzung ist in den ersten 5 Jahren bei Bedarf zu wässern. Die randlichen Säume sind als natürliche Staudenflur zu entwickeln und zu pflegen.

<u>Südliche Eingrünung</u>: Gemäß Plankarte sind drei großkronige Laubbäume (Hochstämme, Mindest-Pflanzqualitäten: 3 xv., m.B., STU 18-20 cm) an der Bahnstraße zu pflanzen.

Artenliste

Acer platanoides – Spitzahorn Acer pseudoplatanus – Bergahorn Tilia cordata – Winterlinde Quercus robur - Stieleiche

Als Unterwuchs der Baumreihe ist eine Blühmischung aus Saatgut regionaler Herkunft zu verwenden. Als Saatmischung ist eine salzverträgliche Bankettmischung mit 50 % Gräseranteil zu wählen, die folgende Kennarten beinhaltet (Auswahl, aus der mind. 90 % der genannten Arten zu verwenden sind, die in der Mischung wiederum mind. 70 % ausmachen sollen): Festuca ovina, Festuca rubra, Poa angustifolia, Achillea millefolium, Anthyllis vulgaris, Centaurea cyanus, Centaurea jacea, Cichorium intybus, Agrimonia eupatoria, Galium album, Leucanthemum vulgare, Lotus corniculatus, Medicago lupulina, Papaver rhoeas, Plantago lanceolata, Prunella vulgaris, Salvia pratensis, Sanguisorba minor, Silene vulgaris. Der Aufwuchs ist zwei- bis dreimal jährlich zu mähen. Das Mahdgut ist abzufahren.

5.2 Anpflanzung von standortgerechten Laubgehölzen

Pro 5 Stellplätze ist mindestens ein einheimischer und standortgerechter großkroniger Laubbaum zu pflanzen und zu unterhalten. Der Bestand sowie planungsrechtlich zur Anpflanzung festgesetzte Bäume können zur Anrechnung gebracht werden. Für die Anpflanzungen sind großkronige Laubbäume in der Qualität Hochstamm mit einem Stammumfang von mindestens 16 cm zu verwenden. Bei Anpflanzungen außerhalb größerer Grünflächen ist eine geeignete Baumscheibe mit entsprechender Schutzvorkehrung vorzusehen.

5.4 Zuordnung gem. § 9 Abs. 1a BauGB

Der Ausgleich des Biotopwertdefizits von Punkten 17.285 erfolgt durch Ankauf von Ökopunkten durch die Stadt Steinbach (Taunus).

Der Bebauungsplan bereitet Eingriffe in Natur, Landschaft und Boden vor, deren Ausgleich in Form von Flächen und Maßnahmen den Grundstücken, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, ganz oder teilweise zugeordnet werden können. Dem entsprechend werden die Kosten für die Flächen sowie die Planung, Herstellung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege der naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen unter Anwendung des Verteilungsmaßstabs "überbaubare Fläche" den öffentlichen Bau- und Erschließungsmaßnahmen zu 64 % und den privaten Bauflächen zu 36 % zugeordnet.

- B) <u>Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften</u>
 (Satzung gemäß § 91 Abs. 1 HBO i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB)
- 1 Gestaltung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 Abs. 1 HBO)
- 1.1 Dacheindeckung und Anlagen zur aktiven Nutzung von Solarenergie
- 1.1.1 Dachform und Dachneigung: Zulässig sind Flachdächer und flach geneigte Dächer mit einer Neigung von max. 10°. Flachdächer und flach geneigte Dächer sind extensiv zu begrünen.
- 1.1.2 Aufgeständerte Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie sind zulässig, wenn die Anlagen mindestens ihrer jeweiligen Höhe entsprechend von der nächstgelegenen Gebäudeaußenwand abgerückt werden.
- 2 Werbeanlagen (§ 91 Abs. 1 Nr. 1 HBO)

Werbeanlagen sind zulässig, soweit sie die realisierte Traufhöhe nicht überschreiten. Die max. zulässige Schrifthöhe beträgt 1,5 m. Die Werbeanlagen müssen sich insgesamt dem Bauwerk unterordnen. Unzulässig sind Blink- und Wechsellichtwerbung sowie Skybeamer. Werbeanlagen (einschl. Fahnen und Pylonen) auf Dachflächen sind unzulässig.

3 Einfriedungen (§ 91 Abs. 1 Nr. 3 HBO)

Zulässig sind ausschließlich gebrochene Einfriedigungen wie z.B. Drahtgeflecht, Holzlatten oder Stabgitter bis zu einer Höhe von max. 2,0 m über Geländeoberkante. Die Einfriedungen sind auf einer Länge von mind. 50 % mit einheimischen, standortgerechten Laubsträuchern gem. Artenliste D2 abzupflanzen (einreihige Pflanzung, Abstand zwischen den Einzelpflanzen max. 0,75 m) oder mit Kletterpflanzen gem. Artenliste zu D3 zu beranken. Ein Mindestbodenabstand ist einzuhalten. Mauer- und Betonsockel sind unzulässig, soweit es sich nicht um erforderliche Stützmauern handelt.

4 Abfall- und Wertstoffbehälter (§ 91 Abs. 1 Nr. 3 HBO)

Stellplätze für bewegliche Abfall- und Wertstoffbehälter sind entweder in die jeweiligen Gebäude zu integrieren oder durch Abpflanzungen mit Schnitthecken oder Laubsträuchern zu begrünen bzw. durch Pergolen oder Müllbehälterschränke gegen eine allgemeine Einsicht und Geruchsemissionen abzuschirmen.

- C) Hinweise und nachrichtliche Übernahmen
- 1 Stellplatzsatzung
- 1.1 Auf die Stellplatzsatzung der Stadt Steinbach (Taunus) wird hingewiesen. Es gilt jeweils die zum Zeitpunkt der Bauantragstellung wirksame Fassung.

2 Verwertung von Niederschlagswasser

- 2.1 Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 Abs. 2 Satz 1 WHG).
- 2.2 Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, soll von der Person, bei der es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen (§ 37 Abs. 4 Satz 1 HWG).

3 Bodendenkmäler

Werden bei Erdarbeiten Bau- oder Bodendenkmäler bekannt, so ist dies der hessenArchäologie am Landesamt für Denkmalpflege Hessen oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (§ 21 HDSchG).

4 Wasserschutzgebiet

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt in der Zone IIIB des zur Festsetzung vorgesehenen Wasserschutzgebiets (WSG-ID: 412-005) für die Wassergewinnungsanlage "Pumpwerk Praunheim II" der Hessenwasser GmbH & Co.KG. Die zukünftigen Schutzbestimmungen sind zu beachten.

4 Artenschutz

Die Vorschriften des besonderen Artenschutzes des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind zu beachten. Zur Vermeidung der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders und streng geschützter Arten (vgl. § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG) sind insbesondere:

V1 Baumfällarbeiten und schonender Rückbau baulicher Anlagen

Baumfällarbeiten und der Rückbau baulicher Anlagen erfolgen im Winterhalbjahr. Beim Rückbau, insbesondere der Dächer, ist vorsichtig und mit kleinem Gerät zu arbeiten. Vor den Fäll- und Rückbauarbeiten sind die Bäume und Gebäude durch eine fachkundige Person auf die Anwesenheit von Fledermäusen hin zu prüfen. Bei Anwesenheit von Fledermäusen ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzuklären.

V2 Erschließungsarbeiten außerhalb der gesetzlichen Brutzeit

Die Erschließungsarbeiten (Baufeldräumung) erfolgen grundsätzlich außerhalb der gesetzlichen Brutzeit, also nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar eines Jahres. Ausnahmen sind mit der Naturschutzbehörde im Einzelfall abzustimmen und mit einer ökologischen Baubegleitung abzusichern.

V3 Umgang mit besonders geschützten oder gefährdeten Arten

Zum Schutz potentiell im Plangebiet lebender seltener und / oder besonders geschützter Tierarten (z.B. Igel, Blindschleiche) ist durch eine Umweltbaubegleitung während der Baufeldfreimachung sicherzustellen, dass das Töten von Individuen vermieden wird. Das Baufeld ist vor und während der Freimachung auf ein Vorkommen dieser Arten hin zu untersuchen, ggf. angetroffene Tiere sind in den Bereich der Kleingärten umzusetzen. Die Baufeldfreimachung sollte von der Bahnstraße ausgehend in Richtung freie Feldflur erfolgen. So wird mobilen Tierarten die Möglichkeit einer relativ sicheren Flucht gegeben.

V4 Einbau von Niststeinen

Als Strukturersatz für den potentiellen Bruthabitatverlust für Gebäudebrüter durch den geplanten Gebäudeabriss, sind entsprechende Hilfsgeräte in die oberen Hauswandbereiche der Neubauten einzubauen. Deren notwendige Zahl ist durch eine ökologische Baubegleitung aufgrund der betroffenen Zahl von Strukturpotenzialen zu ermitteln. Zur Unterstützung der unterschiedlichen Anforderungsprofile der betroffenen Vogelarten sind die Steine gemischt aus der Typenpalette 24 (Höhlenbrüter), 26 (Nischenbrüter), 1HE (Nischenbrüter) und 1 SP (Höhlenbrüter) der Fa. Schwegler oder vergleichbare Typen anderer Hersteller auszuwählen; ein paarweiser Einbau ist sinnvoll um einen Konzentrationseffekt zu erzielen; die Umsetzung der Maßnahme hat zeitgleich mit der Baumaßnahme zu erfolgen.

Die Maßnahme und die zugehörige Quantifizierung wird gegenüber der UNB im Rahmen einer Vollzugsdokumentation nachgewiesen.

M1 Installation von Fledermauskästen

Als Ersatz für einen ggfs. zu beseitigenden Höhlenbaum bzw. eines potenziellen Höhlenquartieres sind vorlaufend zum Eingriff von der ökologischen Baubegleitung (ÖBB) für jede Höhle, die beseitigt werden muss, drei Fledermauskästen zu installieren. Die Fledermauskästen sind aus folgender Typenpalette auszuwählen: Flachkasten Typ 1 FF, Fledermaushöhle Typ 2FN und Fledermaushöhle Typ 3FN sowie funktional vergleichbare Typen anderer Hersteller; die Umsetzung dieser Maßnahme ist den Eingriffen voranzustellen und muss unter Anleitung der ÖBB erfolgen. Die Hilfsgeräte werden durchnummeriert, um eine Überprüfung zu ermöglichen und die Dokumentation zu erleichtern. Ihre Reinigung und Wartung sind über einen Zeitraum von 30 Jahren sicherzustellen. Die Maßnahme wird gegenüber der UNB im Rahmen einer Vollzugsdokumentation mit Standortkarte und Quantifizierung nachgewiesen.

Die Installation ist als CEF-Maßnahme vorlaufend zum Eingriff durchzuführen. Die Durchführung ist zu dokumentieren und der zuständigen UNB in einem Bericht vorzulegen.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG berührt, ist eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. Befreiung nach § 67 BNatSchG bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.

D) Artenauswahl

Artenliste 1 <u>Laubbäume</u> (auch in Sorten) Pflanzgualität mind. H., 3 x v., 16-18

i manzquantat mina. i	1., O X V., 10-10		
Acer campestre	- Feldahorn	Prunus div. spec	- Kirsche, Pflaume
Acer platanoides	- Spitzahorn	Pyrus pyraster	- Wildbirne
Acer pseudoplatnus	- Bergahorn	Quercus petraea	- Traubeneiche
Carpinus betulus	- Hainbuche	Quercus robur	- Stieleiche
Crataegus spec.	- Weißdorn	Salix caprea	 Salweide
Fagus sylvatica	- Rotbuche	Sorbus aucuparia	- Eberesche
Fraxinus excelsior	- Gemeine Esche	Tilia cordata	- Winterlinde
Malus div. spec.	- Apfel, Zierapfel	Tilia platyphyllos	- Sommerlinde

Artenliste 2 <u>Heimische Sträucher</u>

Pflanzqualität mind. Str., 2 x v. 100-150

1 nanzquantat mma. Ott., 2 x v. 100-100						
Amelanchier ovalis	- Felsenbirne	Ligustrum vulgare	- Liguster			
Carpinus betulus	- Hainbuche	Lonicera xylosteum	 Heckenkirsche 			
Cornus mas	 Kornelkirsche 	Rhamnus cathartica	- Kreuzdorn			
Cornus sanguinea	 Hartriegel 	Rosa div. spec.	 Strauchrosen 			
Corylus avellana	- Hasel	Sambucus nigra	- Schw. Holunder			
Frangula alnus	- Faulbaum	Viburnum lantana	- Schneeball			

Artenliste 3 <u>Kletterpflanzen Eingrünung</u> Pflanzqualität Topfballen 2 x v. 60-100 cm

Clematis vitalba - Waldrebe Partenocissus spec. - Wilder Wein Hedera helix - Efeu Vitis vinifera - Wein Hydrangea petiolaris - Kletterhortensie Wisteria sinensis - Blauregen Lonicera caprifolium - Echtes Geißblatt